

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

49. Jahrgang

24. Mai 2017

Nummer 25

Inhalt	Seite
Haushaltssatzung der Bundesstadt Bonn für die Haushaltsjahre 2017/2018	1146

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Bundesstadt Bonn für die Haushaltsjahre 2017/2018

Aufgrund der §§ 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Bundesstadt Bonn mit Beschluss vom 08.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Bundesstadt Bonn voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Zahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit einem

	2017	2018
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.210.384.507,41 EUR	1.249.361.727,04 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.296.002.708,66 EUR	1.312.494.120,25 EUR

im Finanzplan mit einem

	2017	2018
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.189.189.510,02 EUR	1.228.259.134,38 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.268.921.827,10 EUR	1.215.188.948,47 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	61.635.797,14 EUR	100.129.063,82 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	207.867.594,00 EUR	218.441.094,00 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigungen für Investitionen**2017****2018**

Der Gesamtbetrag der Kredite (ohne Umschuldung plus Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern), deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	149.100.948,46 EUR	121.214.612,60 EUR
--	--------------------	--------------------

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**2017****2018**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	64.182.040,00 EUR	21.957.820,00 EUR
---	-------------------	-------------------

festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage**2017****2018**

Die Ausgleichsrücklage ist aufgebraucht und kann nicht zum Ausgleich des Ergebnisplans eingesetzt werden.	0 EUR	0 EUR
Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	85.618.201,25 EUR	63.132.393,21 EUR

festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung**2017****2018**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	1.400.000.000,00 EUR	1.400.000.000,00 EUR
---	----------------------	----------------------

festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden am 12.05.2016 mit separater Satzung festgesetzt. Sie belaufen sich für die:

	2017	2018
1. Grundsteuer		
1.1 für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	340 v.H.	340 v.H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	680 v.H.	680 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	490 v.H.	490 v.H.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wieder hergestellt. Das mit der Haushaltssatzung für die Jahre 2015/2016 erstmals aufgestellte Haushaltssicherungskonzept wird mit den in der 1. Fortschreibung enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen fortgeschrieben, die bei der Ausführung des Haushaltsplans 2017/2018 umzusetzen sind. Diese Aufstellung ist als Anlage beigelegt.

§ 8 Regelungen zur Bewirtschaftung

1. Planungen zu Investitionsvorhaben über 2 Mio. EURO, die durch eigene Kräfte oder Dritte erstellt werden, sind vorab dem Bau- und Vergabeausschuss, dem Ausschuss für Planung, Verkehr und Denkmalschutz, dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies betrifft auch die Umsetzung von bereits früher beschlossenen Planungen.

Nach Zustimmung durch die Gremien sind die Planungen mit einer Kostenschätzung gem. der Leistungsphase 1 u. 2 HOAI zu erstellen.

Nach Ermittlung der Kosten gem. Leistungsphase 1 u. 2 sind diese erneut den genannten Gremien vorzulegen, damit sie in Kenntnis der Gesamtkosten des Projektes entscheiden können, ob das Projekt realisiert und in den Haushalt bzw. die dazugehörige mittelfristige Finanzplanung aufgenommen wird.

2. Neue investive Maßnahmen, deren Gesamtkosten über 250.000 EUR betragen, sind zu Gunsten des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen gesperrt.

3. Mit Maßnahmen, für die Zuweisungen bewilligt werden, darf erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Vorfinanzierung nicht über 12 Monate hinausgeht.

Maßnahmen, für die Zuweisungen bewilligt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid vorliegt. Werden mögliche Zuweisungen nicht oder nicht in der geplanten Höhe bewilligt, dürfen die Maßnahmen nur nach besonderem Beschluss des Rates begonnen werden. Dabei ist eine Deckung für den fehlenden Zuschuss zu beschließen.

4. Freigaben für den investiven Haushalt werden durch die Stadtkämmerin bewilligt. Für die Durchführung von Maßnahmen, die nicht im Einzelnen erläutert sind, ist die Genehmigung der Kämmerin erforderlich.
5. Es kann durch Zweckbindungsvermerk bestimmt werden, dass Mehrerträge/Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen bzw. vermindern. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen für Investitionen.
Über den Haushaltsansatz hinausgehende, durch Vermerk zweckgebundene Erträge/Einzahlungen, können grundsätzlich nach der Genehmigung durch die Stadtkämmerin für Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet werden. Diese Mehrausgaben gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben.
6. Die Mittel im Ergebnis- und Investitionshaushalt sind entsprechend den Wirkungsvorgaben, Zielvereinbarungen und Zweckbindungen zu verwenden. Umschichtungen innerhalb eines Budgets, die zu einer Veränderung der vereinbarten Wirkungsvorgaben, Zielvereinbarungen und Zweckbindungen führen, sind nur im Benehmen mit den zuständigen Fachausschüssen zulässig. Soweit der Haushalt keine eindeutigen Wirkungsvorgaben, Zielvereinbarungen und Zweckbindungen enthält, sind die Mittel gemäß der Produktinformationen zu verwenden.

7. Budgetverantwortung

Der/Die Verantwortliche für die jeweilige Budgetebene stellt sicher, dass das Budget seiner/ihrer Budgetebene im Falle eines Zuschussbudgets nicht überschritten und im Falle eines Überschussbudgets nicht unterschritten wird. Die Budgetverantwortlichen sind für einen effektiven und wirtschaftlichen Einsatz der ihnen anvertrauten Ressourcen zuständig. Im Haushaltsplan wird zu jeder Produktgruppe der/die Budgetverantwortliche genannt.

8. Budgetüberschreitungen

Über- und außerplanmäßige Ausgabeermächtigungen, die nicht aus dem Budget des jeweiligen Dezernates gedeckt werden können, bedürfen der Genehmigung durch den Rat.

§ 9 Stellenplan

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "künftig umzuwandeln" (k. u.) und "künftig wegfallend" (k. w.) werden unverzüglich an dieser Stelle wirksam. Die/Der Stelleninhaberin/Stelleninhaber wird zeitnah auf eine andere Stelle umgesetzt.

Es gilt ein Einstellungsstopp ab Besoldungsgruppe A 8 und Entgeltgruppe 8 bzw. S 8b für befristete und unbefristete Stellen. Hiervon ausgenommen sind die Bereiche:

- Ausländeramt der Bürgerdienste,
- die Stellen der Beamten der Wachabteilungen auf den Feuer- und Rettungswachen sowie der Leitstellen-Dienstgruppen bei Feuerwehr und Rettungsdienst,
- Kindergärten und Offene Ganztagschulen (OGS),
- Wirtschaftliche Hilfen des Amtes für Soziales und Wohnen,
- Jobcenter und
- die Fachdienste für Familien- und Erziehungsdienste des Amtes für Kinder, Jugend und Familie.

Die Einstellung und Ausbildung von Nachwuchskräften und deren Übernahme sind vom Einstellungsstopp nicht betroffen.

Für alle frei werdenden Stellen ab Besoldungsgruppe A 8 und Entgeltgruppe 8 bzw. S 8b gilt -mit Ausnahme der oben genannten Bereiche- eine Wiederbesetzungssperre von 12 Monaten.

Von den vorstehenden Regelungen kann in begründeten Fällen über den Verwaltungsvorstand mit Zustimmung des Hauptausschusses abgewichen werden.

Der Stellenplan für 2017/2018 wird in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 08.12.2016 festgestellt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde mit ihren Anlagen gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung in Köln mit Schreiben vom 20.01.2017 angezeigt. Dabei wurden zugleich die Genehmigungen zur Verringerung der allgemeinen Rücklage gem. § 75 Abs. 4 und zur 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes gem. § 76 Abs. 2 GO NRW beantragt.

Mit Verfügung vom 19.05.2017 hat die Bezirksregierung Köln die 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes gem. § 76 Abs. 2 GO NRW genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW bei der Stadtkämmerei im Neuen Stadthaus, Berliner Platz 2 (Etage 17 A), 53111 Bonn in den Bürozeiten zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- und Rechtsmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 22.05.2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

gez. Heidler

Margarete Heidler

(Stadtkämmererin)